

Statuten

Wirteverein

GASTRO  **DORNECK-THIERSTEIN**



- 1935 Gründung Wirteverein Dorneck
- 1938 Gründung Wirteverein Gilgenberg
- 1949 Umbenennung in Wirteverein Thierstein
- 2001 Zusammenschluss der beiden Vereine Dorneck und Thierstein zu Gastro Dorneck-Thierstein

Gastro Dorneck-Thierstein Statuten

I. NAME, SITZ UND ZWECK

§ 1

- Name und Sitz**
1. Unter dem Namen "Gastro Dorneck-Thierstein" besteht eine regionale Organisation für Hotellerie und Restauration als Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
 2. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort des Präsidenten.
 3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Amtsbezirke Dorneck und Thierstein.
 4. Der Verein bildet eine Sektion von GastroSolothurn.

§ 2

2

Zweck

1. Gastro Dorneck-Thierstein bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Berufs- und Standesinteressen des Gast-gewerbes, der Solidarität, der Kollegialität und der beruflichen Bildung.
2. Der Verein sucht seine Ziele durch alle zweckmässig erscheinenden Massnahmen und Beschlüsse zu erreichen, insbesondere durch:
 - a) Eine möglichst umfassende Organisation der Gastwirte im Tätig-keitsbereich des Vereins,
 - b) die Stellungnahme zu regionalen und kommunalen gesetzlichen Erlassen, die das Gastgewerbe im Tätigkeitsbereich des Vereins betreffen, und die Bekämpfung aller dieses Gewerbe schädigenden Erlasse und Verfügungen; er arbeitet dabei mit GastroSuisse und GastroSolothurn zusammen,
 - c) die Veranstaltung von Fachkursen, Vorträgen und Tagungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Grundsatz

1. Wer Gastro Dorneck-Thierstein als Aktivmitglied angehört, ist zugleich Mitglied von GastroSolithurn und GastroSuisse.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle durch GastroSuisse und Gastro-Solithurn gefassten Beschlüsse und Reglemente einzuhalten.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann jedermann aufgenommen werden, der einen gastgewerblichen Betrieb als Inhaber oder in leitender Stellung führt.

Als Aktivmitglied kann auch eine Personengesellschaft, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aufgenommen werden. In einem solchen Fall ist ein Vertreter zu bezeichnen.

2. Sektionsmitglieder

- a) Mitglieder, die ihre Tätigkeit im Gastgewerbe vorübergehend oder definitiv aufgeben, können weiterhin die Sektionsmitgliedschaft beibehalten. Sie geniessen keine Mitgliedschaft bei GastroSuisse und GastroSolithurn. Die Zeitschrift „Gastro Journal“ ist im Mitgliederbeitrag nicht inbegriffen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die Generalversammlung bestimmt und beträgt mindestens Fr. 50.-- und höchstens Fr. 150.--
- b) Dem Gastgewerbe nahestehende Personen oder Unternehmen (in einem solchen Fall ist ein Vertreter zu bestimmen), können die Sektionsmitgliedschaft erwerben. Sie geniessen keine Mitgliedschaft bei GastroSuisse und GastroSolithurn. Die Zeitschrift „Gastro Journal“ ist im Mitgliederbeitrag nicht inbegriffen. Der Mitgliederbeitrag wird durch die

Generalversammlung bestimmt und beträgt mindestens Fr. 100.-- und höchstens Fr. 300.--

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch Austritt. Er ist nur zulässig auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Austritte werden nur genehmigt, wenn sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
 - b) Durch Ausschluss. Mitglieder, welche durch ihr Verhalten den Vereinsinteressen zuwiderlaufen oder ihre finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft fallen alle Mitgliedschaftsrechte und Ansprüche auf das Vereinsvermögen dahin.

4

§ 6

Ehrenmitglieder von Gastro Dorneck-Thierstein

1. Personen, die sich um Gastro Dorneck-Thierstein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern von Gastro Dorneck-Thierstein ernannt werden. Sie sind von den statutarischen finanziellen Leistungen gegenüber Gastro Dorneck-Thierstein befreit.
2. Die von den Sektionen „Gastro Dorneck“ und „Gastro Thierstein“ vor dem Zusammenschluss der beiden Sektionen ernannten Ehrenmitglieder sind den Ehrenmitgliedern von Gastro Dorneck-Thierstein gleichgestellt.

III. MITGLIEDERBEITRÄGE UND FINANZIELLES

§ 7

Beiträge

1. Die Jahresbeiträge werden unter Vorbehalt von § 4 Abs. 2 auf Antrag des Vorstandes von der

Generalversammlung festgelegt. Sie betragen maximal Fr. 300.-- im Jahr.

2. In Bezug auf Zahlungsfrist, Eintritt und Austritt während des Jahres und Einzelheiten des Inkassos wird auf die Statuten und Reglemente von GastroSuisse und GastroSolothurn verwiesen.

§ 8

Haftung Für die Verbindlichkeiten von Gastro Dorneck-Thierstein haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9

Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr von Gastro Dorneck-Thierstein fällt mit dem Kalender-jahr zusammen.

IV. ORGANISATION

Allgemeines

§ 10

Organe Die Organe von Gastro Dorneck-Thierstein sind:

1. Die Generalversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsrevisoren und
4. die Spezialkommissionen.

§ 11

- Zeichnungsbe-
rechtigung**
1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für Gastro Dorneck-Thierstein führt der Präsident bzw. der Vizepräsident kollektiv mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder mit dem Sekretär.
 2. Für die Erledigung von Geschäften administrativer Natur und für das Kassawesen genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten oder des Sekretärs.

§ 12

- Sitzungs-**
1. Der Vorstand setzt die Entschädigung für die Teilnahme

**gelder und
Honorar**

an ganz- oder halbtägigen Vorstands- und
Spezialkommissionssitzungen sowie Reise-
entschädigungen fest.

2. Der Vorstand setzt das Honorar des Präsidenten fest.

§ 13

Sekretariat

Als Sekretär von Gastro Dorneck-Thierstein wählt der
Vorstand eine hierzu geeignete Person und setzt deren
Entschädigung fest. Der Sekretär muss nicht Mitglied von
Gastro Dorneck-Thierstein sein.

A. Generalversammlung

§ 14

Allgemeines

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ von
Gastro Dorneck-Thierstein. Sie setzt sich aus der
Gesamtheit der Aktiv- und Ehrenmitglieder (nachfolgend
Mitglieder) zusammen. Es findet jährlich eine ordentliche
Generalversammlung anfangs Jahr statt.
2. Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten bis
spätestens Ende November vor der Generalversammlung
schriftlich begründet einzu-reichen. Die jährliche,
ordentliche Generalversammlung findet im Januar statt.
3. Ausserordentliche Generalversammlungen werden
anberaumt, wenn dies der Vorstand für notwendig
erachtet, oder wenn 1/5 der Mitglieder unter
schriftlicher Bekanntgabe der Gründe die Einberufung
einer Generalversammlung verlangt. Das Gesuch muss
schriftlich begründet eingereicht werden. Die
ausserordentliche Generalversammlung ist innert 4
Wochen nach Eingang des Gesuches abzuhalten.

§ 15

Befugnisse

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte
zuständig:

1. Abnahme des Jahresberichtes;
2. Beschlussfassung über das Budget;

3. Festsetzung des Mitgliederbeitrages der Aktiv- und Sektionsmitglieder;
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
5. Entlastung der zuständigen Organe;
6. Wahlen:
 - a) Des Präsidenten;
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - c) der Rechnungsrevisoren;

Alle auf eine Amtsdauer von drei Jahren.

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
9. Stellungnahme zu den Anträgen der Mitglieder;
10. Genehmigung von Reglementen und Verträgen, soweit diese für die ganze Mitgliedschaft von Bedeutung sind;
11. Entscheid über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten;
12. Auflösung und Liquidation des Vereins;
13. Stellungnahme zu den weiteren Geschäften, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

7

§ 16

Einberufung

Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf an der Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

§ 17

Vorsitz

Der Präsident leitet die Generalversammlung. Im Verhinderungsfall wird diese vom Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom amts-ältesten Vorstandsmitglied geleitet.

§ 18

- Abstimmung**
1. Alle Aktivmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.
 2. Über die Vereinsgeschäfte wird in offener Abstimmung entschieden. Über Wahlen kann in geheimer Abstimmung entschieden werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
 3. Bei allen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der stimmenden Aktivmitglieder. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
 4. Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen der Vorsitzende den Stich-entscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

C. Vorstand§ 19

- Zusammensetzung** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Aktuar und 3 bis höchstens 5 Beisitzer.

§ 20

- Befugnisse**
1. Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er besorgt die Leitung des Vereines und bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor. Insbesondere ist er zuständig für die Einhaltung der Statuten, die Entgegennahme und Prüfung von Anträgen einzelner Mitglieder sowie die Wahl von Spezialkommissionen.
 2. Der Vorstand ist berechtigt, über einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-- zu beschliessen. Grössere Aufwendungen bedingen die Zustimmung der Generalversammlung.
 3. Zwingende Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte müssen der nachfolgenden Generalversammlung vorgelegt werden.

§ 21**Einberufung**

Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden die Abhaltung einer Sitzung verlangen. In diesem Falle ist die Sitzung innert 10 Tagen durchzuführen.

§ 22**Besondere**

Grundsätzlich erledigen die einzelnen Vorstandsmitglieder die folgenden Aufgaben:

Aufgaben

1. Präsident
Er repräsentiert den Verein nach aussen, koordiniert das Vereinsleben und die Ausführung der verschiedenen Aufgabenbereiche, leitet die Sitzungen und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
2. Vizepräsident
Er vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
3. Sekretär
 - a) Der Sekretär leitet das Rechnungswesen, führt die laufende Korrespondenz, fasst die Eingaben an die Behörden ab, überwacht die Meldungen der Mitglieder mutationen, archiviert die Verbands-akten und verfasst den Jahresbericht. Zu Konferenzen mit Behörden kann er nach Bedarf beigezogen werden.
 - b) Der Sekretär handelt nach den Weisungen des Präsidenten.
 - c) Er legt der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht über die Kassenführung sowie ein Budget vor.
 - d) Er führt die Protokolle der Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes.
4. Beisitzer
Sie unterstützen die Vorstandsmitglieder bei ihren Aufgaben. Ihnen können Spezialaufgaben zugewiesen werden.

D. Rechnungsrevisoren

§ 23

1. Zur Revision der Vereinsrechnung werden von der Generalversammlung aus der Mitte der Mitglieder zwei Revisoren gewählt. Diese haben die Kassa- und Buchführung zu überprüfen und der Generalversammlung über ihre Feststellungen schriftlich Bericht zu erstatten. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Durch Beschluss der Generalversammlung kann die Vereinsrechnung zur Revision einem Treuhandbüro übertragen werden. Die Amtsdauer beträgt höchstens drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

E. Spezialkommissionen

§ 24

Zur Erledigung besonderer Aufgaben können vom Vorstand Spezialkommissionen gewählt werden, in welche auch Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören, wählbar sind. Die Spezialkommissionen konstituieren sich selbst. Sie haben dem Vorstand über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

V. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

§ 25

Statutenrevision

Zur Gutheissung von Anträgen auf Teil- oder Totalrevision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Jede Revision muss vom Vorstand vorberaten werden.

§ 26

Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung und die Liquidation des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

2. Solange sich mindestens zwölf Mitglieder zur Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.
3. Das vorhandene Vermögen und die Vereinsakten sind bei der Auflösung GastroSolothurn zur Verwaltung zu übergeben und verbleiben dort, bis sich in der gleichen Region eine neue Organisation der Gastwirte als Sektion von GastroSolothurn gebildet hat. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, so ist das Vermögen für die berufliche Aus- und Weiterbildung des Wirstandes im Kanton Solothurn zu verwenden. Die Vereinsakten bleiben in diesem Fall bei GastroSolothurn.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 29. April 2002 in Seewen genehmigt. Sie treten, unter Vorbehalt der Genehmigung durch GastroSolothurn, 1. Mai 2002 in Kraft.

Nunningen, den 29.4.2002

Der Präsident:
Erwin Henz

Der Sekretär:
Stefan Hänggi

.....

.....

Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand von GastroSolothurn an der Sitzung vom 17.2.2002 in Laupersdorf genehmigt.